

# Allgemeine Bestimmungen für die aws erp-Programme

## **Ziele**

Der ERP-Fonds trägt durch spezifische Maßnahmen der direkten Wirtschaftsförderung zur Strukturverbesserung der österreichischen Wirtschaft bei. Gemäß § 1 Abs. (2) ERP-Fonds-Gesetz hat der ERP-Fonds die Aufgabe, den Ausbau, die Rationalisierung und die Produktivität der österreichischen Wirtschaft insbesondere durch Unterstützung und Anregung der produktiven Tätigkeit und des Warenaustausches zu fördern. Die Unterstützung technologisch anspruchsvoller Projekte gibt Impulse für Innovation, nachhaltiges Wachstum und für Beschäftigung.

Im Rahmen der Beurteilung des volkswirtschaftlichen Mehrwerts eines Projektes werden folgende Bewertungsdimensionen herangezogen:

Innovation  
Wachstum/Beschäftigung  
Umweltrelevanz  
Gesellschaftliche Auswirkungen (Diversity)

Die höchste Bewertung kommt einem Projekt bei Zusammentreffen hoher Impulse für ein nachhaltiges Unternehmenswachstum und Beschäftigung sowie hohem Innovationsgehalt zu. Dabei wird positiven Auswirkungen hinsichtlich Energie- und Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeitseffekten besonderes Augenmerk geschenkt.

## **Position in der Förderungslandschaft**

aws erp-Programme sind eng mit den Förderungsschwerpunkten des Bundes abgestimmt und können mit Instrumenten und Programmen gleicher Zielsetzung kombiniert werden, insbesondere mit Garantien der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) oder der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (ÖHT).

Zur Vermeidung von Überschneidungen mit der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) wird der ERP-Fonds bei Technologieprojekten nach dem Kriterium »Reifegrad eines Projektes auf dem Weg zum Markt« zeitlich anschließend an FFG-Förderungen tätig.

## **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigte Unternehmen können natürliche und / oder juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, die in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ein Unternehmen betreiben oder innerhalb einer Frist von 12 Monaten zu betreiben gedenken.

Förderungsfähige Unternehmen müssen in einem der folgenden Wirtschaftszweige tätig sein: industrielle oder gewerbliche Produktion, Forschung und Entwicklung, Dienstleistungen, Tourismus- und Freizeitwirtschaft, Transport- und Verkehrswirtschaft, Verarbeitungsunternehmen von landwirtschaftlichen Produkten der ersten Verarbeitungsstufe, Handel.

Förderungsfähige Unternehmen müssen über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen. Details zur Förderbarkeit bestimmter Branchen regeln die einzelnen aws erp-Programme.

Folgende Unternehmen sind von einer Förderung jedenfalls ausgeschlossen:

- Verkammerte und nicht-verkammerte freie Berufe (Ausnahme: Mitglieder der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten)
- Fischerei und Aquakultur, Urproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Kohleindustrie, Schiffbau, Stahlindustrie, Kunstfaserindustrie. Es gelten die jeweils von der Europäischen Kommission veröffentlichten Definitionen.
- Bank- und sonstiges Finanzierungswesen, Versicherungswesen und Realitätenwesen
- Gemeinnützige Vereine
- Gebietskörperschaften; darüber hinaus kommen juristische Personen, an denen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 % beteiligt sind, als förderungsfähige Unternehmen nicht in Betracht.)

### **Förderungsfähige Projekte**

Die konkreten Zielgruppen sowie Voraussetzungen für die Förderungsfähigkeit von Projekten werden in den einzelnen aws erp-Programmen definiert.

Förderungsanträge müssen vor Projektbeginn (siehe Antragstellung) eingereicht werden.

Die Projektdurchführung soll einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten, wobei Ausnahmen für bestimmte Projektkategorien in den aws erp-Programmen vorgesehen sind; förderungsfähige Projektkosten sind belegmäßig zu dokumentieren.

Die Darstellung einer angemessenen Kredithöhe erfolgt unter Einbeziehung aller beantragten Förderungen, einschließlich EU-Kofinanzierungen. Dies geschieht in Abstimmung mit anderen Förderungsgeberinnen und Förderungsgebern, insbesondere mit den Förderungseinrichtungen des Bundes und der Länder.

### **Vermeidung von Mitnahmeeffekten**

Ein förderungsfähiges Projekt sollte nach Art und Umfang auch für ein wirtschaftlich gut fundiertes Unternehmen eine spürbare finanzielle Belastung darstellen. Investitionsvorhaben, die aus dem freien Cash-Flow während des Durchführungszeitraums finanzierbar erscheinen, sollen daher in der Regel nicht gefördert werden.

Der aws erp-Kredit soll die Umsetzung eines Projektes ermöglichen bzw. erleichtern oder beschleunigen, das Unternehmen in seiner dynamischen Entwicklung unterstützen und einen wesentlichen Zuwachs an betrieblicher Substanz gewährleisten.

### **Kredithöhe**

Die Kredithöhe beträgt zwischen EUR 10.000,00 und EUR 10,0 Mio. pro Projekt; im Detail gelten die Regelungen der jeweiligen Programme.

In begründeten Einzelfällen (bei besonderem volkswirtschaftlichem Ertrag und zusätzlich guter Bonitäten) kann die ERP-Kreditkommission auch Kredithöhen über dieser Grenze beschließen.

Im Laufe eines erp-Wirtschaftsjahres können einer Förderungswerberin bzw. einem Förderungswerber mehrere aws erp-Kredite eingeräumt werden.

### **Verfahren**

aws erp-Kredite aus dem Sektor Industrie und Gewerbe werden durch die erp-Kreditkommission in regelmäßig stattfindenden Sitzungen entschieden. Kredite bis max. EUR 2 Mio. können in einem beschleunigten Genehmigungsverfahren vergeben werden.

aws erp-Kredite aus den Sektoren Tourismus, Land- und Forstwirtschaft und Verkehr werden in den regelmäßig stattfindenden Sitzungen der jeweiligen Fachkommissionen zur Entscheidung gebracht.

### aws erp-Kreditkonditionen

Eine aktuelle Übersicht der Zinssätze und Tilgungsmodalitäten findet sich im Beiblatt „aws erp-Kreditkonditionen und Barwerte“.

### Kreditausnützung

Der Ausnützungszeitraum für den aws erp-Kredit beträgt maximal ein halbes Jahr, sofern in einzelnen aws erp-Programmen nicht ausdrücklich ein längerer Zeitraum vorgesehen ist. Mit Ablauf dieser Ausnützungsfrist beginnt die eigentliche Kreditlaufzeit (tilgungsfreier Zeitraum und Tilgungszeit); jede Verlängerung der ursprünglich festgelegten Ausnützungsfrist geht zulasten der tilgungsfreien Zeit.

### Kreditlaufzeit

Die Kreditlaufzeit orientiert sich im Allgemeinen an der wirtschaftlichen Lebensdauer der geförderten Investition, die tilgungsfreie Zeit an der erwarteten Realisierung von Erträgen aus dem Projekt. Die jeweiligen Kreditkonditionen sind bei den einzelnen aws erp-Programmen angegeben.

### Zinssätze

Bei den einzelnen aws erp-Programmen sind die zum Zeitpunkt der Erstellung geltenden Zinssätze angegeben.

Der ERP-Fonds behält sich vor, diese Zinssätze während der Programmlaufzeit für künftige Genehmigungen anzupassen, wenn sich die Grundlage für die Berechnung des Förderungsbarwertes ändert. Solche Anpassungen erfolgen mit dem Ziel, den Förderungsbarwert für ein bestimmtes aws erp-Programm über einen längeren Zeitraum hinweg möglichst stabil zu halten und werden in adäquater Weise kundgemacht.

Der Förderungsbarwert eines individuellen aws erp-Kredites wird zum Zeitpunkt der Genehmigung (Kreditzustimmungserklärung) auf Basis der Mitteilung der Europäischen Kommission zu Referenz- und Abzinsungssätzen, ABl. C 14 vom 19. Jänner 2008, berechnet.

Während der gesamten Laufzeit eines aws erp-Kredites gelten grundsätzlich die in der Kreditzustimmungserklärung festgelegten Zinssätze.

Für aws erp-Kredite mit „langer Laufzeit“ sind nach der tilgungsfreien Zeit mit besonders günstigen Konditionen ‚sprungfixe‘ Zinssätze festgelegt, die sich in einer Bandbreite parallel zum Marktzinssatz ändern.

Index ist der 1-Jahres EURIBOR, maßgeblich sind jeweils die letzten drei vor der Zinsenperiode veröffentlichten Monatsdurchschnittswerte:

Index 1-Jahres-EURIBOR	tatsächlich in Rechnung gestellter Zinssatz		
	Aufforstung	Tourismus	alle übrigen Sektoren
unter 0,1 %	0,75 %	0,75 %	0,75 %
0,1 % bis unter 1 %	0,9 %	0,9 %	0,9 %
1 % bis unter 2 %	1 %	1,5 %	1,5 %
2 % bis unter 3 %	2 %	2,5 %	2,5 %
3 % bis unter 4 %	3 %	3,5 %	3,5 %
4 % oder mehr	4 %	4,5 %	4,5 %

Sollten sich die Zinsen auf dem Geld- und Kapitalmarkt außerordentlich erhöhen (das heißt, der 1-Jahres-EURIBOR steigt auf mindestens 11 %) und somit auch die EU-Referenzzinssätze während der Kreditlaufzeit wesentlich steigen, können für bereits genehmigte aws erp-Kredite die Zinssätze auf das Niveau der aktuellen aws erp-Programme angepasst werden. Sofern hierüber kein Einvernehmen mit der Kreditnehmerin bzw. dem Kreditnehmer erzielt wird,

steht es jeder Vertragspartnerin bzw. jedem Vertragspartner frei, den aws erp-Kredit mit einer Frist von drei Monaten aufzukündigen.

### **Entgelte und Gebühren, vorzeitige Tilgung, Rückforderung**

Das Zuzahlungsentgelt beträgt 0,9 % der aws erp-Kreditsumme, maximal jedoch EUR 67.500,--, und ist bei der ersten (Teil-)Ausnützung des aws erp-Kredites, spätestens jedoch mit Ablauf der ursprünglich festgelegten Ausnützungszeit, fällig. Die Höhe des Zuzahlungsentgelts bleibt von Kreditkürzungen aufgrund von Projektänderungen oder im Zuge der Projektabrechnung (Verwendungsnachweis) unberührt.

Für aws erp-Kredite, welche von der Kreditnehmerin bzw. vom Kreditnehmer nicht während der ursprünglich festgelegten Ausnützungszeit ausgeschöpft werden, wird nach Ablauf der Ausnützungsfrist eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 1 % p.a. der noch nicht ausgenützten aws erp-Kreditsumme in Rechnung gestellt, sofern im betroffenen Programm oder in der Kreditzustimmungserklärung nicht anders festgelegt.

Eine vorzeitige Rückzahlung des aws erp-Kredites ist nur im Einvernehmen mit dem ERP-Fonds möglich; es wird in der Regel eine Gebühr von 2 % des vorzeitig getilgten Kreditbetrages in Rechnung gestellt.

Wird aufgrund einer Projektänderung oder im Zuge der Projektabrechnung der Kreditbetrag nachträglich gekürzt, so wird für den dadurch vorzeitig zurück zu zahlenden Betrag keine Gebühr in Rechnung gestellt, wenn die grundsätzlichen Förderungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind.

Muss die Kreditusage wegen Entfall von Förderungsvoraussetzungen ganz oder teilweise zurückgenommen werden, ist bei einem Verstoß gegen zwingende beihilfenrechtliche Bestimmungen auch der bereits lukrierte Förderungsbarwert verzinst zurückzuerstatten.

### **Besicherung des Kredites**

Jeder aws erp-Kredit muss ausreichend besichert sein (z. B. Bankhaftung, aws-Garantie, Haftung der ÖHT).

### **Sonstige Bestimmungen**

Unternehmen, die bei der Durchführung des Investitionsvorhabens bzw. im laufenden Geschäftsbetrieb gegen umweltrelevante Rechtsvorschriften verstoßen, können nicht unterstützt werden. In diesem Zusammenhang sind dem ERP-Fonds während des gesamten Förderungszeitraumes auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen. Bei gravierenden Verstößen ist der ERP-Fonds berechtigt, den aws erp-Kredit sofort fällig zu stellen.

Dasselbe gilt bei groben Verstößen gegen arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen, insbesondere wenn Arbeitskräfte ohne die erforderliche Arbeitsgenehmigung oder Pflichtversicherung »Schwarzarbeit« beschäftigt werden oder bei Missachtung des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004, in der geltenden Fassung.

Zur Sicherstellung des Projekterfolges ist das geförderte Unternehmen weiters verpflichtet, die Belegschaft in geeigneter Form zu informieren und einzubinden.

### **EU-Beihilfenrecht**

Das Beihilfenrecht der Europäischen Union definiert die Grenzen der Zulässigkeit und das maximale Ausmaß von staatlichen Förderungen (Beihilfen). aws erp-Programme werden innerhalb dieser Rahmenbedingungen gestaltet und verweisen ausdrücklich auf die unmittelbar anwendbaren beihilfenrechtlichen Grundlagen.

Für jedes Projekt ist insbesondere sicherzustellen, dass sämtliche Förderungen für dieselben, bestimmbaren Projektkosten berücksichtigt werden und in Summe die beihilfenrechtliche Höchstgrenze nicht überschritten wird (kumulierter Förderungsbarwert in % der förderungsfähigen Kosten).

Bei „De-minimis“-Förderungen ist die Höchstgrenze mit einem Förderungsbarwert pro Unternehmensgruppe (Gruppe verbundener Unternehmen) festgelegt, wobei alle im laufenden und den zwei vorangegangenen Geschäftsjahren zugesagten „De-minimis“-Förderungen einzurechnen sind.

Für die Einstufung der Unternehmensgröße wird die beihilfenrechtliche Definition von kleinen und mittleren Unternehmen herangezogen, siehe Beiblatt „Definition kleine und mittlere Unternehmen“.

Unternehmen, die als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gelten, sind entsprechend den anwendbaren beihilfenrechtlichen Grundlagen von einer Förderung ausgeschlossen.

Weiters sind jene Unternehmen von einer Förderung ausgeschlossen, die einer Rückforderungsanordnung der Europäischen Kommission noch nicht Folge geleistet haben.

Der ERP-Fonds behält sich vor, jederzeit Einschränkungen oder Änderungen zu genehmigten Förderungen vorzunehmen, wenn sich diese zwingend aus dem EU-Beihilfenrecht oder sonstigen internationalen Verpflichtungen ergeben.

Bediensteten der Europäischen Kommission oder deren Beauftragten sind im Rahmen der Beihilfenkontrolle gemäß Verordnung (EG) Nr. 659/1999 in der geltenden Fassung, Nachprüfungen vor Ort zu gestatten, Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren.

Ab Juli 2016 ist die Veröffentlichung von Einzelförderungen mit einem Barwert ab EUR 500.000,00 verpflichtend.

### **EU-Strukturfonds**

Mittel des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) können auf Basis der aws erp-Richtlinien im Rahmen des österreichischen EFRE-Programms vergeben werden. Mit der Einreichung eines aws erp-Kreditanschlusses kann gleichzeitig eine EFRE-Förderung beantragt werden.

Für EFRE-Förderungen gelten die zusätzlichen Anforderungen des österreichischen EFRE-Programms, spezielle Publikationspflichten und erweiterte Kontrollrechte (wie etwa durch die Europäische Kommission oder den Europäischen Rechnungshof).

Bei EU-kofinanzierten Programmen für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) können aws erp-Kredite nach Maßgabe der Programmbestimmungen als nationale Top-up-Förderung eingesetzt werden.

EU-Mittel, die im Rahmen von kofinanzierten Programmen vergeben werden, sind als staatliche Beihilfen einzustufen und bei der Kumulierung von Förderungen zu berücksichtigen.

### **Antragstellung**

Förderungsanträge sind vor Projektbeginn einzureichen und müssen die unten angeführten Mindestangaben enthalten.

Als Projektbeginn gilt die erste Bestellung/Beauftragung oder eine frühere Verpflichtung, die das Projekt unumkehrbar macht bzw. ein früherer Beginn der Bau- oder Projektstätigkeit.

Der Kauf von Grundstücken oder Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen oder von Preisauskünften gelten nicht als Projektbeginn.

Um als fristwahrender Antrag vor Projektbeginn anerkannt zu werden, sind folgende Mindestangaben erforderlich: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens einschließlich Projektbeginn und -abschluss, Standort des Vorhabens, Auflistung der Projektkosten, Art und Höhe der für das Projekt insgesamt benötigten Förderungen.

aws erp-Kreditträge sind im Wege der ermächtigten Kreditinstitute (aws erp-Treuhandbanken) direkt oder elektronisch über den aws-Fördermanager, <https://foerdermanager.awsg.at>, beim ERP-Fonds einzubringen. Für den Sektor Tourismus sind die Anträge bei der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank, [www.oeht.at](http://www.oeht.at), einzureichen.

Anträge, die nicht über eine aws erp-Treuhandbank eingereicht werden, können – bis die formelle Einreichung erfolgt – in Evidenz genommen werden, in der Regel jedoch nicht länger als sechs Monate.

Eine Detailprüfung des Antrages ist nur bei fristgerechter Einreichung im Wege der Treuhandbank und bei Vorliegen vollständiger Unterlagen möglich. Ist eine Entscheidung nicht während der Programmlaufzeit möglich, so wird die Prüfung und Entscheidung über den Kreditantrag auf Basis der aws erp-Programme für das nächstfolgende Jahr fortgesetzt.

aws erp-Kredite werden auf der Grundlage des ERP-Fonds-Gesetzes, BGBl. Nr. 207/1962 in der geltenden Fassung gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Einräumung eines aws erp-Kredites.

Verträge über Kredite aus erp-Mitteln sind von Rechtsgeschäftsgebühren gemäß § 33 TP 19 Abs. 4 Ziff. 6 Gebührengesetz 1957, BGBl. 1957/267 in der geltenden Fassung, befreit.